

Satzung des Vereins *offensiv'91 e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „*offensiv '91 e.V.*“

Er hat den Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck ist die Förderung des demokratischen Staatswesens. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - das Betreiben von Orten der Begegnung und Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements (z. B. Zentrum für Demokratie)
 - die Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen u. a. zu den Themenfeldern Integration, Migration und Interkulturalität
 - außerschulische und schulische Bildungsmaßnahmen
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen und für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung, Begleitung und Unterstützung von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationserfahrung
 - themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit
4. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Betreuung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII verwirklicht, so auch durch die Förderung positiver Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, von Jugendbeteiligung und die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten.
5. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - kostenlose Beratung von hilfsbedürftigen Personen (z. B. Schuldner- und Insolvenzberatung)
 - niedrigschwellige Angebote zur Begleitung und Unterstützung im Lebensalltag
6. Weiterer Zweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bereitstellung von Räumen für gemeinnützige Zwecke
 - Betreiben von Frauenzufluchtswohnungen und Frauenschutzhäusern für von Gewalt bedrohte und betroffene Frauen und Kinder
7. Weiterer Zweck ist die Förderung der Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, wie Schulungen, Kurse und Workshops, verwirklicht.

8. Der Verein führt seine Aktivitäten unter Einbeziehung und im Interesse möglichst vieler Menschen unter besonderer Berücksichtigung sozial Benachteiligter durch.
9. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
10. Der Verein verwirklicht seinen Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Förderung von Bildung und Erziehung auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der offensiv'91 Soziale Dienste gGmbH, welche die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt. Das planmäßige Zusammenwirken geschieht durch ein arbeitsteiliges, aufeinander abgestimmtes Vorgehen, um die gemeinsamen satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Hierzu zählen unter anderem die Übernahme von Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen, Vermietungen von Grundstücken und Wirtschaftsgütern sowie verwaltungstechnische Unterstützungsleistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche das Leitbild und die damit verbundenen Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.

Über den schriftlichen oder elektronischen (z.B. per E-Mail) eingereichten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen das Leitbild und die damit verbundenen Ziele des Vereins oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen hat. Das Gleiche gilt bei Verletzungen der Beitragsordnung.

Vermögensansprüche ausscheidender Mitglieder sind ausgeschlossen.

Über Aufnahme und Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

Für die Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Kenntnisnahme und als Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Postausgangs. Die Beweislast der nicht fristgerechten Zustellung liegt beim Mitglied. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- den Beschluss oder die Anpassung der Satzung und Ordnungen, soweit in der Satzung nicht ein anderes Organ dafür als zuständig bestimmt wurde
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand eine Person für die verbleibende Amtsperiode kooptieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Kooptierung.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind.

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung für Tätigkeiten erhalten, die keine Vorstandstätigkeiten sind.

Der Vorstand kann eine:n oder mehrere besondere Vertreter:innen für die Führung der laufenden

Geschäfte nach § 30 BGB bestellen. Die besondere:n Vertreter:innen sind in ihrem Rechtskreis alleinvertretungsberechtigt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

Der Vorstand gibt sich und den besonderen Vertreter:innen eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nicht vollständig besetzt ist.

Der Vorstand haftet nach §31 a BGB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Redaktionelle Änderungen, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt einer Satzungsregelung ändern, können vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss der redaktionellen Änderung ist nach der Eintragung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Schriftliche Niederlegungen

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzerklärung, die für jedes Mitglied einsehbar ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2025